

Mandatsbedingungen (Ausgabe 02/2015)

I. Allgemeines

Der Leistende ist Mitglied der deutschen Patentanwaltskammer und des EPI-Institutes europäischer Patentvertreter. Er ist ferner als Vertreter beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Marken, Muster und Modelle (HABM) registriert. Leistungen aus anwaltlicher Tätigkeit werden auf der Grundlage nachstehender Leistungs- und Zahlungsbedingungen erbracht. Abweichende Bedingungen, die dem Auftraggeber oder seinem Vertreter gegenüber nicht ausdrücklich bestätigt werden, sind auch dann unwirksam, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Vereinbarung von Leistungen

Art und Umfang zu erbringender Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den erteilten Aufträgen. Diese können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Erteilte Aufträge sind erst dann gültig, wenn die Bestätigung durch den Auftragnehmer gegeben ist. Die Vertragsbindung erlischt, sofern eine Bestätigung durch den Auftragnehmer nicht erfolgt. Ein Auftrag gilt als angenommen:

- Durch Unterzeichnung einer Vollmacht oder eines Auftrages seitens des Auftraggebers.
- Durch ein Bestätigungsschreiben des Leistungserbringers.
- Durch eine mündliche Auftragsannahme des Leistungserbringers, falls der Auftraggeber Kaufmann ist.

Wird der Auftrag ausschließlich mündlich erteilt und angenommen, hat der Auftraggeber das Recht des Rücktritts bis zum Beginn der Bearbeitung.

II.1. Werkleistungen

Verträge über die Erarbeitung von Erfindungsbeschreibungen, sonstigen Beschreibungen, Zeichnungen, Gutachten, Stellungnahmen oder sonstigen Schriftsätzen sowie zu Recherche- oder Überwachungsleistungen sind Werkverträge im Sinne § 631 ff. BGB. Mängelrügen sind unverzüglich geltend zu machen. Ist ein Werkvertrag erfüllt und das Werk mit Zustimmung des Auftraggebers bei einer Behörde oder gleichartigen Einrichtung angemeldet oder eingereicht, kann derselbe keine Mängel nachträglich geltend machen, sofern eine Nachbesserung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist.

II.2. Anwaltliche Dienste

Aufträge zum Erwerb von Schutzrechten sind zugleich Fortsetzungsaufträge im Rahmen des erteilten Auftrages oder der Vollmacht. Soweit der Auftraggeber mit der Auftragserteilung gleichzeitig die Überwachung der Fristen zur Verlängerung des in Auftrag gegebenen Schutzrechtes wünscht, hat der dies ausdrücklich mit der Auftragserteilung anzugeben. Unterbleibt eine solche Auftragserteilung, kann der Auftragnehmer nicht für entstandene Versäumnisse haftbar gemacht werden.

Aufträge zum Erwerb von Schutzrechten beinhalten im allgemeinen die Erarbeitung der Anmeldeunterlagen einschließlich Anmeldeunterlagen und Zeichnungen oder anderweitiger Unterlagen. Eingeschlossen ist ferner bei einfacher Auftragserteilung eine Vorrecherche zur Feststellung des technischen Gebietes und/oder des Standes der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Recherchen zur Feststellung des Vorliegens gesetzlicher Schutzvoraussetzungen bei Lösungen des Auftraggebers, zu deren Rechtsmangelfreiheit sowie Rechtsbestandsrecherchen von Schutzrechten Dritter sind gesondert in Auftrag zu geben.

Telefonische Auskünfte zu Rechtsfragen, zum Stand der Technik, Verfahrensständen, Kosten und Honoraren sind erst bei nachfolgender schriftlicher Bestätigung verbindlich.

III. Honorare/Preise

Alle Honorare/Preise werden in EUR (Euro) fakturiert. Sie sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, Porto/Fracht und Versicherung. Für die Preisermittlung gelten folgende Grundlagen:

- Für zivil- und/oder strafrechtliche Angelegenheiten das RVG oder eine Abrechnung nach Aufwand oder Honorarabrechnung. Ist eine Abrechnung nach Aufwand oder Honorar vereinbart, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die entstehenden Forderungen mögliche Erstattungen von Kosten im Streitverfahren übersteigen können.
- für Angelegenheiten zum gewerblichen Rechtsschutz das Kostenmerkblatt des Auftragnehmers und des jeweiligen Auslandsvertreters sowie das Gebührenmerkblatt des betreffenden Amtes für gewerblichen Rechtsschutz;
- für alle anderen Angelegenheiten auf der Grundlage der Aufwendungen und/oder einer Honorarabrechnung.

Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, gilt die Abrechnung nach realen Aufwendungen und anwaltlichem Zeithonorar als vereinbart. Preisangebote und -abreden verlieren ihre Gültigkeit mit der Unterbreitung eines Vertragsangebotes.

IV. Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderen Bedingungen vereinbart sind, werden Rechnungen sofort bei Eingang beim Zahlungspflichtigen fällig. Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen (§ 286 BGB). Sind andere Zahlungsfristen auf Rechnungen angegeben, gelten diese. Skonti und andere Abzüge sind nicht zulässig.

Muss eine Zahlungserinnerung ausgesprochen werden, fällt gemäß § 288 V BGB eine Pauschalgebühr von 40,00 € an.

Der Auftragnehmer kann die Annahme eines Auftrages davon abhängig machen, dass ihm für die mit dem Auftrag entstehenden Kosten und Honorarforderungen Sicherheit geleistet wird. Vorschusszahlungen gelten als vereinbart.

Es wird um Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums bei Überweisungen gebeten.

Gerät der Schuldner in Verzug (§ 286 BGB), ist der Zahlungsempfänger berechtigt, Verzugszinsen (§ 288 BGB) und Mahngebühren zu berechnen. Zahlungsverzüge durch Dritte gehen zu Lasten des Schuldners.

Auftraggeber können gegenüber dem Auftragnehmer nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend machen.

V. Gewährleistung

Der Auftraggeber nimmt die anwaltliche Versicherung zur Kenntnis, dass eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Zurich Versicherung AG, 53287 Bonn abgeschlossen ist, deren Deckungssumme sich mindestens auf 1 Million € beläuft.

Zwischen den Parteien wird weiter vereinbart, dass im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und daraus entstehender Schäden aus dem bestehenden Vertragsverhältnis lediglich und ausschließlich bis zu einem Betrag i. H. von 250.000,00 € Haftung durch den Auftragnehmer erfolgt.

Der Auftragnehmer haftet bei allen Leistungen auf der Grundlage geltender rechtlicher Bestimmungen.

Mängelrügen müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Mangels geltend gemacht werden. Spätere richterliche Entscheidungen ordentlicher Gerichte in Zivilsachen oder der Ämter für gewerblichen Rechtsschutz können nicht zur Grundlage von Regressforderungen gemacht werden.

Unvollständig erbrachte Leistungen werden auf Forderung des Auftraggebers nachgebessert. Ist die Grundlage dafür nicht mehr gegeben, entfällt der Anspruch.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Olbernhau.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus geschlossenen Verträgen ist Marienberg.